



eKAB-Nr.: 00.159.527

Stelle: Gemeinde Silvaplana

Rubrik: Gemeindeanzeigen / Orts- und Quartierplanung

Veröffentlicht: 08.09.2026

Gemeinde Silvaplana – Verlängerung der Planungszone

Anlässlich seiner Sitzung vom 3. August 2011 hat der Gemeindevorstand gestützt auf Art. 21 des kantonalen Raumplanungsgesetzes über das ganze Baugebiet eine Planungszone erlassen mit dem

Ziel, den Art. 8 „Bauzone mit rechtskräftiger Quartierplanung“ des Baugesetzes der Gemeinde Silvaplana, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG), anzupassen bzw. aufzuheben. Insbesondere was die Tabelle und die Umrechnung des Gebäudevolumens (GV) zu Bruttogeschossfläche (BGF) betrifft (RB Nr. 1728). Im Zuge der Baugesetzrevision konnte die Ausarbeitung dieses Artikels noch nicht abgeschlossen werden. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden hat deshalb, auf Antrag des Gemeindevorstandes, die bereits bestehende Planungszone über das ganze Gemeindegebiet bis zum

3. August 2027 verlängert.

In der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die neue Planung erschweren oder dieser

entgegenstehen könnte. Insbesondere dürfen Bauvorhaben nur bewilligt werden, wenn sie weder den

rechtskräftigen noch den vorgesehenen neuen Planungen und Vorschriften widersprechen.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

Gemeinde Silvaplana

<http://www.gemeinde-silvaplana.ch>